

werden durch die Aggression überdeckt und ausgeschaltet (vgl. Qualzuchtgutachten S. 32).

Das **Verbot nach Abs. 2b** ist erfüllt, wenn infolge der Züchtung damit gerechnet werden muss, dass jeder Sozialkontakt mit Artgenossen zu Beschädigungsbeißen oder zur Verursachung anderer Schmerzen, Leiden oder Schäden führen wird. 12

Haltungsbedingungen iS von Abs. 2c, die bei Hunden zu vermeidbaren Leiden führen, sind besonders die kontinuierliche Zwinger- oder Anbindehaltung (vgl. *Hackbarth/Lückert* B IV 10), möglicherweise aber auch schon der andauernde Leinen- und Maulkorbzwang (s. § 3 Rn. 53). 12a

V. Zuchtverbote und Empfehlungen aus dem Speziellen Teil des BMVEL-Qualzuchtgutachtens

Im Qualzuchtgutachten heißt es: „**Zuchtverbote** werden empfohlen für Tiere, die Träger von Genen bzw. eindeutig erblich bedingten Merkmalen sind, welche für den Züchter direkt erkennbar oder diagnostisch zugänglich sind und bei der Nachzucht zu mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Merkmalen führen können. Dabei ist unerheblich, ob mit solchen Genen oder Merkmalen direkt oder indirekt gezüchtet wird“ (S. 14). Über diese Verbote hinaus werden von den Gutachtern **weitere Empfehlungen** gegeben, insbesondere zur Festlegung von Grenzen der Merkmalsausprägung sowie zu Überwachung und Kennzeichnung. 13

Als **Verbote mit Bezug auf Hunde** werden ausgesprochen: Zuchtverbot für Tiere verschiedener Rassen mit blaugrauer Farbaufhellung (Begr.: u. a. Disposition zu Haarausfall und Hautentzündungen). Zuchtverbot für Tiere, die neben Schwanzveränderungen (Knick- und Korkenzieherschwanz, Schwanzverkürzung, Schwanzlosigkeit) auch Wirbeldefekte an weiteren Abschnitten der Wirbelsäule aufweisen. Zuchtverbot für Tiere, die mit Dermoidzysten behaftet sind. Zuchtverbot für verschiedene Collie-Zuchtlinien bei silbergrauer Farbaufhellung bzw. wenn der Hund bekannter Träger des Defektgens ist (Begr.: u. a. Disposition zu mangelhafter Blutgerinnung und zu Infektionen). Zuchtverbot für Nackthunde und Träger des Defektgens (Begr.: u. a. regelmäßig auftretende schwere Gebissanomalien). Zuchtverbot für Merle-Weisstiger (MM) und den Paarungstyp Tiger x Tiger (Mm x Mm), u. a. wegen hierdurch bedingter Einschränkungen der Seh- und Hörfähigkeit. Zuchtverbot für Tiere mit extremer Rundköpfigkeit, insbes. disproportionierter Verkürzung der Gesichtsknochen (Begr.: u. a. Atem- und Schluckbeschwerden und Störungen der Thermoregulation). Zuchtverbot für Tiere mit auswärts gerolltem unterem Augenlidrand (Begr.: unvollständiger Lidschluss, dadurch u. a. Tränenfluss). Zuchtverbot für Tiere mit einwärts gerolltem Augenlidrand (Begr.: u. a. hierdurch verursachte Horn- und Bindehautirritationen). Zuchtverbot für Tiere mit Hüftgelenkdysplasie. Zuchtverbot für Tiere, die einen der folgenden monogen vererbten Einzeldefekte zeigen, sowie für bekannte heterozygote Defektgenträger: Albinismus, Albinismus oculi, Augenlidkolobom, Verkürzung des Unterkiefers, Gesichtsspalten, Hämophilie A/Hämophilie B, Hörschäden, Keratis nigri- 14

cans, Linsenluxation, Lipodystrophie, idiopathische Myoklonie, Pankreas-Atrophie, progressive Retina-Atrophie, Retinadysplasie, Zahnfehler. Zuchtverbot für Tiere, bei denen einer der folgenden oligo- oder polygen vererbten Defekte nachgewiesen ist: Collie-Augenanomalie, Kiefergelenkdysplasie, Perthes-Krankheit. – Ein auf bestimmte Hunderassen oder Zuchtlinien gerichtetes Zuchtverbot wegen Aggressionssteigerungen wird dagegen nicht ausgesprochen. Gefordert wird stattdessen ein Wesenstest für alle potenziellen Zuchttiere sowie ein Zuchtverbot für solche Tiere, die den Wesenstest nicht bestehen (zum Problem „gefährlicher Hund“ s. Tierschutz-Hundeverordnung Einf. Rn. 3–5). – **Weitere Empfehlungen** lauten u.a.: Verzicht auf Korkenzieherrute im Rassestandard; Zucht gegen die Merkmalsausprägung „langer und gerader Rücken und ausgeprägte Kurzbeinigkeit“; genereller Verzicht auf Zucht mit dem Merle-Gen; Festlegung von Grenzwerten für Rundköpfigkeit und Verkürzung von Gesichtsknochen; Zuchtverbot gegen eine Übertypisierung zu schlaffer und faltiger Haut; Selektion gegen Schnellwüchsigkeit; grundsätzlicher Verzicht auf die Verpaarung von Verwandten, zumindest aber von engen Verwandten (vgl. Qualzuchtgutachten S. 15–35).

- 15 **Verbote mit Bezug auf Katzen:** Zuchtverbot für kurzschwänzige oder schwanzlose Manx- und Cymric-Katzen (Begr.: u.a. ist der Schwanz zum Ausbalancieren und als Kommunikationsmittel nötig). Zuchtverbot für weiße Tiere, deren Fellfarbe durch das Gen W determiniert ist (Begr.: Gefahr von Schwerhörigkeit bzw. Taubheit). Zuchtverbot für weiße Tiere mit Hör- oder Sehschäden. Zuchtverbot für Tiere mit Fd-Gen-determinierten Kippohren (Begr.: Ohren dienen als Signalgeber bei sozialen Kontakten). Zuchtverbot für Tiere, bei denen die Tasthaare fehlen (denn diese sind ein wesentliches Sinnesorgan der Katze). Zuchtverbot für Rex- und Sphinxkatzen, bei denen die Tasthaare stark verkürzt oder gekräuselt sind. Zuchtverbot bei Polydaktylie (d.h. bei überzähligen Zehen an den Pfoten). Zuchtverbot für extrem kurznasige Tiere. Zuchtverbot für brachyzephal, d.h. kurzköpfige Tiere mit Geburtsstörungen oder Anomalien im Bereich des Gesichtsschädels, insbes. verkürztem Oberkiefer, verengten Tränennasenkanälen oder verengten oberen Atemwegen. Zuchtverbot für Tiere mit einwärts gedrehtem Augenlidrand (Begr.: Irritationen der Horn- und Bindehaut). Zuchtverbote für Träger einer der folgenden Anomalien und bekannte Träger des Defektgens: Beidseitige Linsentrübung mit Sehstörungen, Chediak-Higashi-Syndrom, progressive neurale Funktionsstörungen, Hämophilie, Hernia cerebri, Zwerchfellhernie, Knickschwanz, Kängurubeine, lysosomale Speicherkrankheit, Muskeldystrophie, polyzystische Nierenerkrankung, progressive Retina-Atrophie, Zahnfehler. Zuchtverbot für Tiere mit einem der folgenden oligogen oder polygen vererbten Einzeldefekte: Gesichtsspalten, Hüftgelenkdysplasie, Key-Gaskell-Syndrom, Knochenbrüchigkeit sowie Bänderschwäche, Patellaluxation. – **Weitere Empfehlungen** lauten u.a.: kurzschwänzige Japanese Bobtail-Katzen sind vor der Zulassung zur Zucht auf eine gesteigerte Schmerzempfindlichkeit im Schwanzbereich sowie auf mögliche Wirbelverwachsungen zu untersuchen. Genanalyse bei weißen Katzen, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Fellfarbe durch das Gen W determiniert ist (zu Gehörschäden bei weißen Katzen vgl. auch

AG Kassel NStE Nr. 1 zu § 11 b TierSchG); audiometrische und ophtalmologische Untersuchung weißer bzw. vorwiegend weißer Katzen vor der Zulassung zur Zucht; Änderung des Rassestandards bei Rex- und Sphinx-Katzen zur Vermeidung von Tieren, bei denen die Tasthaare stark verkürzt oder gekräuselt sind; Verzicht auf Zucht mit Trägern des Merkmals „Kurzläufigkeit“ (vgl. Qualzuchtgutachten S. 36–53; zum Ganzen vgl. auch *Betz DudT 2/1999*, 8).

Verbote mit Bezug auf Kaninchen: Verbot der Verpaarung Schecke x Schecke (Begr.: erhöhte Jungtiersterblichkeit und Konstitutionsschwäche). Zuchtverbot für Zwerg x Zwerg unter 1,0 kg Lebendgewicht für ausgewachsene Tiere (Begr.: homozygote Zwergkaninchen sind nicht lebensfähig, heterozygote Tiere weisen viele Krankheitsdispositionen auf). Verbot der Erzeugung von Typenschecken als Zwerge. Zuchtverbot für Kaninchen mit Zahnanomalien bzw. Störungen des Tränenabflusses. Zuchtverbot für Träger einer der folgenden Anomalien und bekannte Träger des Defektgens: Schüttellähmung, spastische Spinalparalyse, Spaltbildung im Rückenmark. Zuchtverbot für Widderkaninchen, deren Ohrspitzen in Kauerstellung den Boden berühren (Begr.: Bewegungseinschränkung und hohe Verletzungsgefahr). Zuchtverbot für Tiere mit extremer Rundköpfigkeit oder Verkürzung eines Kiefers (Begr.: u. a. findet infolge der Kiefernverkürzung kein ausreichender Abrieb der Schneidezähne statt). – **Weitere Empfehlungen** lauten u. a.: Vermeidung der Verpaarung von Verwandten, zumindest aber von engen Verwandten; Festlegung einer maximalen Ohrlänge, die so zu wählen ist, dass Bewegungseinschränkung und Verletzungsgefahr nicht gegeben sind (vgl. Qualzuchtgutachten S. 54–60).

Verbote mit Bezug auf Vögel: Zuchtverbot für seidenfiedrige Tauben (Begr.: eingeschränktes Flugvermögen bzw. Flugunfähigkeit). Verbot der Verpaarung von Tauben, die beide Träger des „Almond“-Gens oder des „Dominant-Opal“-Gens sind (Begr.: prä- und postnatale Jungtierverluste; häufiges starkes Kopffzittern). Zuchtverbot für Tauben mit sicht- und/oder atmungsbehindernden Schnabelwarzen und Augenringen. Zuchtverbot für Tauben mit erweiterten Kropfsäcken oder Hängekröpfen (Begr.: Kropfwandentzündungen infolge Fehlgärung und Fäulnisbildung von Kropfinhalt). Zuchtverbot für Tauben mit Anzeichen degenerativer Gelenkerkrankungen. Zuchtverbot für Tauben mit extremer Schnabelverkürzung oder Schnabelmissbildung. Zuchtverbot für Bodenpurzler (Begr.: eingeschränktes Flugvermögen bzw. Flugunfähigkeit). Zuchtverbot für durch Federhauben oder Federwirbel sichtbehinderte Haustauben. – Zuchtverbot für **Enten** mit Anzeichen degenerativer Gelenkerkrankungen und/oder Gleichgewichtsstörungen. – Zuchtverbot für **Hühner** mit Ohrbommeln (Begr.: hohe Embryonalsterblichkeit und signifikant gesteigerte Jungtiermortalität). Verbot der Verpaarung von Hühnern, die in beiden Geschlechtern den Krüperfaktor, der eine Verkürzung der Läufe bewirkt, besitzen (Begr.: hohe Embryonalsterblichkeit). Zuchtverbot für durch Federhauben sichtbehinderte Haushühner. – Verbot der Verpaarung von **Zebrafinken**, die beide das Gen für die Ausbildung einer Federhaube oder das „Dominant-Pastell“-Gen oder das „Wangen“-Gen besitzen (Begr.: die beiden erstgenannten Gene stellen bei Homozygotie einen Letalfaktor dar und das „Wangen“-Gen

führt zu gehäuften Anomalien des optischen Apparats). – Verbot der Verpaarung von **Japanischen Mövchen**, die beide das Gen für die Ausbildung einer Federhaube oder einer Federrossette besitzen (Begr.: beide Gene stellen bei Homozygotie einen Letalfaktor dar). Zuchtverbot für Japanische Mövchen mit der Kombination Federhaube und Federrossette (Begr.: eingeschränktes Flugvermögen). – Verbot der Verpaarung von **Kanarienvögeln**, die beide das Gen für die Ausbildung einer Federhaube, das Gen für „intensive Gefiederfärbung“ oder das Gen für „dominant weiße Gefiederfärbung“ tragen (Begr.: diese Gene führen bei Homozygotie zu häufigem Embryonal Tod). Zuchtverbot für rezessiv-weiße Kanarienvögel (Begr.: genetisch determinierte Störung des Vitamin-A-Stoffwechsels). Zuchtverbot für durch Federhauben bzw. übermäßige periokuläre Befiederung sichtbehinderte Kanarienvögel. Verbot der Verpaarung mangelhaft befiederter Kanarienvögel untereinander. – **Weitere Empfehlungen** lauten u. a.: Begrenzung der Fußbefiederung bei **Tauben** auf ein Ausmaß, welches Verhaltens- und Lokomotionsbeeinträchtigungen vermeidet. Bezüglich der bei diversen Taubenrassen züchterisch geförderten unphysiologischen Stellung der Hintergliedmassen mit gestreckten Intertarsalgelenken wird „dringend empfohlen“, nicht auf Merkmale zu züchten, die zu einer erhöhten Belastungsanfälligkeit führen. Bei Flugrollertauben Selektion auf vermindertes Flugrollverhalten, da Rollertauben grundsätzlich auch zu normalem Schlagflug befähigt sein müssen. Begrenzung von Federhauben und Federwirbelbildungen bei Tauben auf ein Ausmaß, welches keine Verhaltensbeeinträchtigungen in sich bergen darf. Schau-**Wellensittiche** dürfen nicht apathisch und nicht sichtbehindert sein. Sind bei einem Wellensittich-Zuchtpaar in der Nachzucht „feather duster“ (= abnormales Federwachstum) aufgetreten, müssen die Elterntiere und auch die nicht geschädigten Nachkommen aus der Zucht genommen werden. Die Wammenausbildung bei Toulouser **Gänsen** darf nur einen Ausprägungsgrad erreichen, durch den Fortbewegung, Fortpflanzung und andere Funktionskreise des Normalverhaltens nicht beeinträchtigt werden. Eine bei **Enten** als Zuchtziel angestrebte extrem aufrechte Körperhaltung darf keine Disposition zu Schmerzen, Leiden oder Schäden in sich bergen, und es ist vorrangig auf den Erhalt der vollen Funktionalität von Körperteilen und Organen sowie harmonischen Körperbau zu achten. Bei **Hühnern**, insbes. Krüpern und Chabos, müssen Übertypisierungen hinsichtlich einer extremen Laufverkürzung mit daraus resultierenden Beeinträchtigungen arttypischer Verhaltensabläufe vermieden werden. Federhaubengrößen müssen auf ein Ausmaß beschränkt werden, welches das Verhalten nicht beeinträchtigt. Federbildungen unterhalb des Schnabelansatzes und an der Kehle müssen so beschaffen sein, dass eine Einschränkung des Sehfeldes ausgeschlossen werden kann. Die Fußbefiederung ist auf ein Ausmaß zu begrenzen, das Verhalten und Lokomotion nicht beeinträchtigt. Das Erzielen von Überlängen des Schwanzgefieders durch tierschutzwidrige Haltungsbedingungen (zB bei der Haltung von Onagadori-Hähnen in „Schränkkäfigen“ auf Sitzstangen, weil bei Auslaufhaltung das Federwachstum stagnieren und die Federn in normalem Zyklus gemausert würden) ist unzulässig. Bei **Zebrafinken** sind übertypisierte Haubenbildungen, die zu Sichtbehinderungen führen, zu vermeiden, ebenso bei **Japani-**

schen Mövchen. Auch bei der Zucht von **Kanarienvögeln** mit Federhaube oder mit Langfiedrigkeit ist zu beachten, dass eine Einschränkung des Gesichtsfeldes ausgeschlossen sein muss. Bezüglich „gebogener“ Positurkanarienvögel (u.a. Gibber Italicus und Bossu Belge) wird „dringend empfohlen“, nicht auf Merkmale zu züchten, die Symptome einer erhöhten Belastungsanfälligkeit darstellen (zB ständiges Stehen mit durchgedrückten Intertarsalgelenken und senkrechter Körperhaltung mit nach vorn gebogenem Hals). Wachstumsanomalien der Zehenkrallen (Korkenzieherkrallen) durch tierschutzwidrige Haltungsbedingungen, insbes. durch Sitzgelegenheiten mit zu geringem Durchmesser zu begünstigen, ist unzulässig (vgl. Qualzuchtgutachten S. 61–108; zum Ganzen vgl. auch *Möbius* DudT 5/1998, 22f.).

VI. Weitere Fälle, in denen eine Verletzung von § 11 b Abs. 1 nahe liegt

Zahlreiche **Fälle von Qualzuchten** werden von *Bartels/Wegner* in: 18 „Fehlentwicklungen in der Haustierzucht“ beschrieben. Folgende Beispiele, die sich zT mit den Verboten und Empfehlungen in Rn. 14 – 17 überschneiden, seien erwähnt: Zwergkaninchen (S. 3); extrem verzweigte Hunde mit Tendenzen zu Wasserköpfen und persistierenden Fontanellen (S. 5, 80); vollfleischige Schweine mit rasanten täglichen Zunahmen und hierdurch bedingter Krankheitsanfälligkeit und Beinschwäche (S. 9, 10; s. auch Rn. 19); Puten mit überbetonter Brustmuskulatur und dadurch hervorgerufener Unfähigkeit zu normaler Fortpflanzung (S. 9, 12; s. auch Rn. 21); großwüchsige, schwergewichtige und dadurch flugunfähige Gänse-, Enten- und Hühnerrassen (S. 9); große, breit- oder rundköpfige Schauwellensittiche mit Lethargie und Erkrankungsdispositionen (S. 10); auf „Doppellendigkeit“ selektierte Fleischrinder mit regelmäßigen Schweregeburten und Kaiserschnittentbindungen (S. 11; vgl. dazu auch *Wegner* in: *Sambraus/Steiger* S. 557); Hunde und Katzen mit übertriebener Brachycephalie (Kurzköpfigkeit) und/oder starker Gesichtsfaltenbildung (S. 13, 15); Haubenhühner und -tauben mit blasig aufgetriebenen Stirnbeinen (S. 15, 16); Goldfische mit Schädelveränderungen, abnorm verkleinerter Mundöffnung, gestauchter Wirbelsäule und/oder Blasenaugen, Teleskopaugen oder senkrecht nach oben stehenden Augen (S. 18, 24; vgl. dazu auch *Kölle/Hoffmann* in: DVG, Tierschutz und Tierzucht, S. 178); schwanzlose Kaulhühner mit erhöhter Kükenmortalität (S. 23); Broiler mit enormen täglichen Zunahmen und dadurch bewirkten Beinverdrehungen und Dyschondroplasie (S. 26; s. auch u. Rn. 22); Goldfische (insbes. Schleierschwänze und Triangel-Guppys) und Zuchtkarpfen mit überproportional vergrößerten Flossen (S. 28, 29; vgl. auch *Kölle/Hoffmann* aaO); Goldfische mit Epidermiswucherungen auf dem Kopf, sog. Kappenfische, Löwenköpfe oder Bullenköpfe (S. 36; vgl. auch *Kölle/Hoffmann* aaO); Angorakaninchen, Goldhamster und Meererschweinchen mit exzessiver Haarfülle (S. 37); Wellensittiche mit abnormem Federwachstum (S. 38); Hausenten mit Federhauben und hierdurch verursachten Abweichungen in der Schädel- und Hirnanatomie (S. 40; vgl. auch *Bartels et al.* in: DVG, Tierschutz und Tierzucht, S. 154ff.); struppfiedrige,

weitgehend flugunfähige Hühner (S. 48); Lockengänse mit eingeschränkter Vitalität und Fruchtbarkeit (S. 48); Nackthunde und Nacktkatzen (S. 49); farbverblasste Pelztiermutanten (S. 58); weiße, dadurch taube Hedlund-Nerze (S. 66); Appaloosa-Pferde mit Disposition zur Nachtblindheit (S. 66); Laufenten, die infolge unphysiologischer Stellung der Intertarsalgelenke „Weinflaschen auf Beinen“ genannt werden (S. 71); gestreckte und gebogene Positurkanarienvögel mit hoher Erregbarkeit und schlechter Fruchtbarkeit (S. 71); zitterhalsige Haustauben (S. 72); hyperaggressive Hunde (S. 75 ff.).

- 19 **Qualzucht beim Schwein.** Die einseitige Züchtung auf beschleunigtes Wachstum, hohe Fleischfülle und hohen Magerfleischanteil bewirkt beim Mastschwein das gehäufte Auftreten von Belastungsmyopathien und Osteochondrosen. – Belastungsmyopathien äußern sich in Form von Todesfällen infolge von Herzinsuffizienz und kardiogenem Schock sowie in Muskeldegenerationen und -nekrosen und Fleischqualitätsmängeln. 15–30% der deutschen Schlachtschweine liefern minderwertiges PSE-Fleisch. Allein auf dem Transport sterben in Deutschland 0,5% der Tiere (zum Vergleich: In Dänemark züchtet man seit etwa zehn Jahren auf Stressresistenz unter Inkaufnahme kleinerer Koteletts mit der Folge, dass die Schlachtiertransportsterblichkeit dort mit 0,03% weniger als ein Zehntel beträgt; auch in England, Italien, den Niederlanden und Portugal ist sie deutlich niedriger; vgl. *Bickhardt* in: DVG, Tierschutz und Tierzucht, S. 97, 106). – Osteochondrosen entstehen, weil der beschleunigte Fleischansatz im 4. und 5. Lebensmonat mit täglichen Zunahmen von bis zu einem Kilogramm das jugendliche Skelett, das erst mit drei bis vier Jahren ausgereift wäre, überfordert. Folgen sind Schmerzvermeidungshaltungen, Bewegungsstörungen, Lahmheit („leg weakness“) und später irreparable Arthrosen. – Eine wesentliche Ursache für diese Situation ist die Praxis vieler deutscher Handelsketten, Mastschweine nur dann in Markenfleischprogramme aufzunehmen, wenn sie im Alter von 175 Tagen 100 kg Lebendmasse mit einem Magerfleischanteil von über 52% und einem Kotelett-Durchmesser von über 57 mm aufweisen. Dieses Ziel ist nur noch durch Hybridzucht zu erreichen, bei der fruchtbare und relativ robuste Mutterlinien mit vollfleischigen, stressempfindlichen Vaterlinien kombiniert werden. – Die genannten negativen Folgen sind Schäden und verursachen großenteils auch Schmerzen. Erforderlich sind deshalb zumindest folgende Maßnahmen: 1. Vollständiger Verzicht auf Zuchttiere, die homozygote oder heterozygote Träger des an der Belastungsmyopathie beteiligten MHS-Gens sind; keine Zucht mehr mit Schweinen, die homo- oder heterozygot den mutierten Ryanodin-Rezeptor RYR 1 aufweisen. – 2. Einführung einer Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung hinsichtlich der Gliedmaßengesundheit; – 3. Vernünftige Begrenzung der Fleischfülle und des Magerfleischanteils (vgl. zum Ganzen: *Wendt* AtD 2001, 131 ff.; *Bickhardt* TU 1998, 129 ff.; *ders.* in: DVG, Tierschutz und Tierzucht, S. 98, 99; *Martens* in: Evang. Akademie Bad Boll, Tierversuche S. 97, 99; *von Wenzlawowicz* TU 1998, 122 ff.; *Idel* TU 1998, 84; *L/M* § 11 b Rn. 22; *Wegner* in: *Sambras/Steiger* S. 558).

- 20 **Qualzucht bei der Milchkuh.** Die einseitige Leistungszucht auf hohe jährliche Milchmengenleistungen (der Durchschnitt lag 1994 bei 6000 l pro Jahr und beträgt jetzt bereits 7000 l; vgl. Bundestierärztekammer DTBL.

2001, 1222) hat bei Milchkühen zu einem starken Anstieg der vorzeitigen Abgänge infolge von Stoffwechsel- und Fruchtbarkeitsstörungen, Labmagenverlagerungen sowie Klauen-, Gliedmaßen- und Eutererkrankungen geführt. Mitursächlich sind Fütterungsfehler (hohe Kraftfutter- und niedrige Raufutteranteile) und Haltungsmängel (nicht oder nicht ausreichend eingestreute Liegebereiche trotz hoher Verletzungsanfälligkeit der Euter; Immunsuppression durch hohe Besatzdichten, fehlende Bewegung und mangelnde Klima- und Temperaturreize). – Zwischen 1960 und 1995 ist die jährliche Milchmengenleistung pro Kuh um 55% erhöht worden. In der gleichen Zeit haben sich die vorzeitigen Abgänge infolge von Fruchtbarkeitsstörungen um 51%, von Klauen- und Gliedmaßenschäden um 367% und von Eutererkrankungen um 600% erhöht (vgl. *Sommer* in: DVG, Tiererschutz und Tierzucht, S. 83; *ders.* in: DudT 1/1994, 26, 28). In Hochleistungsherden leidet mittlerweile jede dritte bis vierte Kuh an akuten oder chronischen Euterentzündungen, denn die enorme Milchleistung wird aus gewaltig vergrößerten Drüsen erbracht, die anfällig für Traumatisierungen, Verschmutzungen und Erregereintritt sind. Diese Entzündungen sind zweifellos schmerzhaft (*Wegner* in: *Sambras/Steiger* S. 556, 557). Labmagenverlagerungen betreffen in manchen Beständen bereits 25% der Tiere. – Dieser Trend in der Zucht ist zugleich extrem unwirtschaftlich: Die durchschnittliche Nutzungsdauer von Kühen in Hochleistungsherden beträgt etwa 3,6 Jahre, weil viele Tiere wegen Krankheit oder Sterilität vorzeitig geschlachtet werden. Demgegenüber liegt die mittlere Nutzungsdauer einer Kuh bei altersbedingtem Abgang bei etwa 8,6 Jahren. Bei vorzeitigem Abgang entgehen also dem Landwirt fünf Jahre Nutzungsdauer, d. h. bis zu 40000 kg Milch; hinzu kommen die Kosten für tierärztliche Behandlungen und Bestandsergänzung. – § 11b erfordert ein Abgehen von den bisherigen Zuchtzielen zugunsten einer Selektion auf Langlebigkeit, hohe Lebensleistung, Krankheitsresistenz und flache Laktationskurven (vgl. *Lotthammer* TU 1999, 544 ff.; *Winckler/Breves* TU 1998, 119 ff.; *Wegner* aaO).

Qualzucht bei der Pute. Puten werden auf schnelles Wachstum, hohes Endgewicht und Überbetonung der Brustmuskulatur gezüchtet. Während ein wilder Truthahn mit ca. 26 Wochen ein Endgewicht von 7 kg erreicht, wiegt ein B.U.T Big 6-Truthahn bei Mastende nach 22 Wochen ca. 21 kg und hat einen Brustmuskelanteil (ohne Haut und Knochen) von 23–28% seines Lebendgewichts. – Folgen: Analog zum Schwein entstehen Myopathien. Zudem führt der hohe Brustmuskelanteil zu einer Verlagerung des Körperschwerpunkts nach vorn-unten. Dies bewirkt u. a. die Unfähigkeit zu normaler Fortpflanzung. Gleichzeitig werden die Oberschenkel durch das hohe Gewicht nach außen gedrückt und die Kniegelenke unphysiologisch belastet, so dass Gelenk-, Knochen- und Knorpelschäden epidemische Ausmaße annehmen und die Mehrzahl der Tiere chronisch leidet (vgl. *Wegner* in: *Sambras/Steiger* S. 560). – Nach Untersuchungen, die in der Schweiz durchgeführt worden sind, haben 85–97% der B.U.T. 9-Hähne und der B.U.T. Big 6-Hähne bei Mastende keine normale Beinstellung und Fortbewegung mehr und leiden an tibialer Dyschondroplasia (= unvollständige Verknöcherung der Unterschenkelknochen). Zusätzlich zu der be-

hinderten Lokomotion treten weitere Verhaltensstörungen auf: Erhöhte Sitzstangen können nicht mehr auf natürliche Weise erreicht werden; wegen der Brustbreite lassen sich nicht mehr alle Körperteile mit dem Schnabel erreichen und arttypisch putzen; das häufige gewichtsbedingte Liegen auf der feuchten Einstreu bedingt die Bildung von Brustblasen (bei 20–35% der Tiere, vgl. *Burdick et al.* S. 88). – Die zuchtbedingte Umgestaltung von Organen führt somit zu vielfältigen Schäden, die zum Teil mit Schmerzen verbunden sind. – Ob Vermehrungsbetriebe, die sich auf den Import von Eiern bestimmter Zuchtlinien beschränken und diese ausbrüten lassen, damit bereits Züchtung iS von Abs. 1 betreiben, hängt von der Definition des Begriffs „Züchten“ ab: Verneinen wird man es, wenn man als Züchten nur die geplante Verpaarung von Tieren gelten lässt, denn diese wird in ausländischen Betrieben vorgenommen; bejahen wird man es, wenn man darunter jede vom Menschen bewusst und gewollt herbeigeführte Vermehrung von Tieren versteht (s. Rn. 2). – Erforderlich ist eine Beschränkung auf langsam wüchsige Robustrassen und Zuchtlinien mit weniger hohem Endgewicht und geringerem Brustmuskelanteil (vgl. dazu die Beispiele bei *Hirt TU* 1998, 137 und 139). Die tatsächliche Entwicklung verläuft indes gegenteilig: Bei der B.U.T. Big 6 plus Hybride hat der Brustfleischanteil um weitere 5% zugenommen (vgl. *Hirt aaO*; vgl. auch *Oester/Fröhlich* in: *Sambras/Steiger* S. 209, 210; *Burdick et al.* S. 88; *Wegner aaO*).

- 22 **Qualzucht beim Masthuhn.** – Auch bei Masthühnern („Broilern“) wird vorrangig auf hohes Jugendkörpergewicht, extrem schnelles Muskelwachstum und die Ausbildung großer Muskelpartien an Brust und Schenkel gezüchtet. Unter intensiver Kurzmast erreichen männliche Broiler in 35 Tagen durchschnittliche Lebendgewichte von 1,4 bis 1,6 kg, das entspricht täglichen Zunahmen von 40 bis 47 g. – Folgen: Skelettanomalien (die schnell wachsenden Tiere zeigen häufig eine Abknickung in Höhe des sechsten Brustwirbels, wobei dieser Wirbel verlagert und verdreht ist; dies bedingt dann eine schmerzhafte Einengung des Wirbelkanals); Beinschäden durch Knorpelstörungen und Knochenverformungen, weil das Knochenwachstum mit dem rasanten Muskelwachstum nicht Schritt halten kann; Herzkreislauf-Erkrankungen und zahlreiche Fälle von plötzlichem Herztod; zunehmende Verfettung (die Durchschnittswerte für Broiler nach sechs Wochen liegen bei 1,5–3,5% Abdominalfett, bei männlichen Legehybriden dagegen bei nur 0,2%). – „Innerhalb von fünf Wochen erreichen die Tiere das 40fache ihres Ausgangsgewichts. Herz und Knochen können bei dieser rasanten Fleischzunahme nicht mithalten, verkrüppelte Beine und Kreislaufstörungen sind die Folge“ (aus: „Für ein Ethos der Mitgeschöpflichkeit“, Wort der Kirchenleitung der Nordelbischen Evang.-Luth. Kirche zum 4. 10. 1998, zit. n. AKUT S. 48). – Durch die Umgestaltung von Organen kommt es neben den beschriebenen Schäden und Schmerzen zu Störungen im Verhalten: Schon im Alter von 5 Wochen verbringen Broiler mehr als 80% ihrer Zeit nur noch mit Sitzen und Liegen (Legehybriden dagegen nur 20%); Körperpflegeverhalten fällt mehr und mehr aus; der hohe Anteil an Sitzen und Liegen bewirkt Brustblasen und Brustbeindeformationen (s. auch § 17 Rn. 65). – § 11 b erfordert die Verwendung von weniger schnellwüchsigen